



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung

Genf, 8. - 10. März 1977

FRAGEN DER ORGANISATION DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ EINSCHLIESSLICH
DER VERFAHRENSORDNUNG DER KONFERENZ SOWIE BESTIMMTER SCHLUSSKLAUSELN
DER VORGESCHLAGENEN NEUEN FASSUNG

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum

DAS VORLIEGENDE DOKUMENT

1. Mit Rücksicht auf die Anberaumung der Revisionskonferenz für Oktober 1978 dürfte es unerlässlich sein, dass der Rat spätestens auf seiner Tagung im Oktober 1977 (d.h. ungefähr ein Jahr vor der Revisionskonferenz) bestimmte Beschlüsse fasst. Vorschläge für solche Beschlüsse müssten in den Tagungen des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "dieser Ausschuss" bezeichnet) und des Beratenden Ausschusses im März 1977 und jedenfalls spätestens in den Tagungen dieses Ausschusses im September 1977 und des Beratenden Ausschusses im Oktober 1977 ausgearbeitet werden.

2. Ausserdem hat der Ratspräsident den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass das Verbandsbüro eine Liste der organisatorischen Fragen, über die abschliessende oder vorläufige Entscheidungen vor der Diplomatischen Konferenz zu treffen sind, aufstellt.

3. Das vorliegende Dokument will diesem Wunsch und den dargestellten Notwendigkeiten Rechnung tragen.

4. Nach Ansicht des Verbandsbüros können mehrere dieser Fragen am besten auf der Grundlage eines ersten Entwurfs der Vorläufigen Verfahrensordnung der Revisionskonferenz und der Schlussklauseln der vorgeschlagenen neuen Fassung des Übereinkommens geprüft werden, da erste Entwürfe dieser Art solche Probleme unvermeidlich zum Vorschein bringen und ihre eindeutige Beantwortung erzwingen. Das Dokument enthält daher derartige erste Entwürfe: den Entwurf einer Vorläufigen Verfahrensordnung im Anhang zu diesem Dokument und den Entwurf der meisten Schlussklauseln, und zwar in dem Abschnitt des Dokuments, der die Überschrift "Schlussklauseln" trägt (Absätze 19 bis 59).

5. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verbandsbüro mit der Vorlage dieser ersten Entwürfe unter Darlegung eines Teils der ihnen zugrunde liegenden Erwägungen, dem Ausschuss nicht seine - ohnehin nur vorläufigen - Ansichten aufzwingen will, sondern lediglich sicherstellen möchte, dass von vornherein alle lösebedürftigen Fragen so rechtzeitig beantwortet werden, dass genügend Zeit für Überlegungen und vorläufige Erörterungen verbleibt.

AUFSTELLUNG VON FRAGEN

6. Wann soll die Konferenz stattfinden und wie lange soll sie dauern? Die mögliche Antwort könnte dahin lauten, dass die Konferenz vom 3. bis zum 26. Oktober 1978 stattfinden soll.
7. Welche Staaten sollen zu der Konferenz eingeladen werden und in welcher Eigenschaft? Diese Frage wird in ihren Einzelheiten in den nachfolgenden Absätzen 14 bis 18 untersucht und in Regel 2 des ersten Entwurfs der Vorläufigen Verfahrensordnung (siehe die Anlage zu diesem Dokument) behandelt.
8. Welche zwischenstaatlichen Organisationen sollen eingeladen werden, Beobachter zu der Konferenz zu entsenden? Die Vereinten Nationen und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) waren zu der Revisionskonferenz von 1972 eingeladen worden. Andere für eine Einladung infragekommene Organisationen sind die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die halbamtliche Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA).
9. Welche nichtstaatlichen internationalen Organisationen sollen eingeladen werden, Beobachter zu der Konferenz zu entsenden? Der Internationale Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zierpflanzen (CIOPORA), die Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS) und der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaues (AIPH) sollten in jedem Fall eingeladen werden. Darüberhinaus kommen für eine Einladung die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), die Internationale Handelskammer (IHK) und die Europäische Gesellschaft für Züchtungsforschung (EUCARPIA) in Betracht.
10. Wann sollen Einladungen versandt werden? Es wäre wünschenswert, Einladungen spätestens Januar 1978 zu versenden. Eine Vorläufige Tagesordnung und die Vorläufige Verfahrensordnung sollten beigefügt werden. Ein erster Entwurf der Vorläufigen Verfahrensordnung ist, wie bereits gesagt, als Anlage diesem Dokument beigefügt. Entwürfe von Einladungsschreiben und ein Entwurf der Vorläufigen Tagesordnung müssten vom Verbandsbüro vorbereitet und diesem Ausschuss erstmalig im September 1977 vorgelegt werden; sie sollten sodann dem Beratenden Ausschuss und dem Rat im Oktober 1977 vorgelegt werden.
11. Soll die neue Fassung auf der Konferenz nur in französischer Sprache oder auch in englisch und deutsch angenommen und unterzeichnet werden? Siehe den vorgeschlagenen Artikel 41 Absatz 1 (Absätze 56 bis 59). Die Frage muss entschieden werden, da hiervon die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses sowie der Zeitraum abhängt, der dem Redaktionsausschuss eingeräumt werden und für die Abfassung der am letzten Konferenztag zur Unterzeichnung aufzulegenden Urschrift oder Urschriften zur Verfügung stehen muss.
12. Zu welchen Empfängen und Essen soll im Zusammenhang mit der Konferenz eingeladen werden, und wieviele Personen sollen eine Einladung erhalten? Es würde allgemeinen Gepflogenheiten entsprechen, wenn zu folgenden Veranstaltungen eingeladen würde: (i) zu einem Empfang für alle Teilnehmer am ersten Abend, (ii) zu einem Essen für die Delegationsleiter (und Leiter der Beobachterorganisationen), (iii) zu der Unterzeichnungszeremonie, aus deren Anlass Getränke (verre d'honneur) gereicht würden.
13. Welche Beträge sollten im Haushaltsplan 1978 für die Konferenzausgaben ausgewiesen werden? Zweckdienliche Vorschläge werden vom Generalsekretär bei der Vorlage des Haushaltsentwurfs an den Beratenden Ausschuss und den Rat für die Oktobersitzung für 1977 gemacht werden.

VERFAHRENSORDNUNG

14. Die Anlage zu diesem Dokument enthält einen ersten Entwurf einer Vorläufigen Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz. Dieser Entwurf stimmt weitgehend mit den Verfahrensordnungen vergleichbarer Diplomatischer Konferenzen überein, weicht jedoch zu einer Frage hiervon ab. Es handelt sich um die Frage, ob unter den ungefähr 155 Staaten (den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen¹⁾), die zur Entsendung von

1) Sämtliche nicht der UPOV angehörende Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen waren eingeladen, Beobachter zu der Diplomatischen Konferenz von 1972 zu entsenden.

Beobachtern eingeladen würden, einigen ein besonderer Status eingeräumt werden sollte, (i) weil sie an einer Mitgliedschaft in der UPOV Interesse gezeigt haben, falls das Übereinkommen in bestimmter Weise revidiert wird, um ihren Beitritt zu ermöglichen oder jedenfalls zu erleichtern, und (ii) weil die gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV Wert auf eine grössere Mitgliederzahl in der UPOV - insbesondere durch einen Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmter anderer Staaten - legen. Den Beitritt weiterer Staaten zu ermöglichen, scheint der Hauptzweck, wenn nicht sogar der einzige Zweck der vorgeschlagenen Revision zu sein; denn die gegenwärtigen Verbandsstaaten haben selbst keine besonderen Wünsche für eine Änderung ihrer gegenseitigen Beziehungen innerhalb der geltenden Verträge (dem Übereinkommen von 1961 mit oder ohne Zusatzakte von 1972) vorgebracht; auf der anderen Seite haben diese Staaten sehr eindeutig ihr Interesse an der Möglichkeit des Beitritts neuer Staaten bekundet; dies ist vor allem zum Ausdruck gekommen durch (i) die Einberufung der "Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten" im Jahre 1974 und durch die auf dieser Sitzung behandelten Sachfragen, (ii) die Studienreise von Mitgliedern des UPOV-Rats nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Jahre 1975 und (iii) die Einladung einer Reihe von Nichtverbandsstaaten zu bisher zwei von fünf Tagungen dieses Ausschusses.

15. Der erste Entwurf der Vorläufigen Verfahrensordnung (siehe Anlage) und der erste Entwurf der Schlussklauseln der neuen Fassung (siehe die Absätze 19 bis 59 weiter unten) enthalten den Vorschlag, für bestimmte Staaten den Status von "Sonderbeobachtern" vorzusehen; Sonderbeobachter würden sich von anderen (einfachen) Beobachtern in folgender Hinsicht unterscheiden:

(i) Sonderbeobachter würden nicht nur an den Erörterungen der Konferenz selbst teilnehmen können; sie würden auch qualifiziert sein, Mitglieder eines jeden Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe der Konferenz - allerdings ohne Stimmrecht - zu werden (ihre Vertreter könnten auch nicht als Präsidenten oder Vizepräsidenten des Ausschusses oder der Arbeitsgruppen gewählt werden);

(ii) Sonderbeobachter würden während der Konferenz Vorschläge machen können; sie würden jedoch nicht die Befugnis haben, hierüber abzustimmen (weder in der Konferenz selbst, noch in einem Ausschuss, noch in einer Arbeitsgruppe); jede von ihnen vorgeschlagene Änderung würde auch nur dann zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie von mindestens einer Delegation unterstützt würde, die einen Verbandsstaat der UPOV vertritt;

(iii) Sonderbeobachter würden die neue Fassung unterzeichnen können, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet würde, Verbandsstaaten der UPOV durch Ratifizierung statt im Wege eines "Zulassungsverfahrens" (d.h. eines Antrags- plus Beitrittsverfahrens) zu werden (falls dieses Verfahren für die Gesamtheit der dem Verband nicht angehörenden Staaten beibehalten wird).

16. Die Einführung des Sonderbeobachterstatus für bestimmte Staaten dürfte wenigstens zwei Vorzüge haben: erstens würde sie diese Staaten wie bisher (während der vorbereitenden Arbeiten) unmittelbar an der Arbeit der Konferenz beteiligen, da sie sowohl in der Konferenz selbst, als auch in jedem Ausschuss und jeder Arbeitsgruppe der Konferenz das Wort ergreifen und ihre Wünsche nicht nur in allgemeiner Form und mündlich, sondern auch so nachdrücklich wie möglich und sogar schriftlich durch Vorlage von Änderungsanträgen zum Ausdruck bringen könnten; dies würde ausschliessen, dass Entscheidungen getroffen werden, ohne die Möglichkeit eines Meinungs-austausches über mögliche Lösungen voll auszuschöpfen; die Lösung würde zweitens für diese Regierungen, falls sie die neue Fassung unterzeichnen, mindestens eine moralische Verpflichtung begründen, die Genehmigung zur Ratifizierung einzuholen, und sie würde diese Regierungen von dem in gewisser Hinsicht peinlichen (siehe Absatz 27 weiter unten) "Zulassungsverfahren" (das bedeutet Antragsverfahren plus Beitrittsverfahren) ausnehmen.

17. Der vorgeschlagene Beobachterstatus wäre für die Verbandsstaaten völlig unbedenklich, da allein die Verbandsstaaten in der Konferenz das Stimmrecht hätten (und zwar auch in den Ausschüssen und den Arbeitsgruppen der Konferenz) und folglich der sachliche Inhalt der neuen Fassung ausschliesslich von den Verbandsstaaten beschlossen würde.

18. Zur Frage, welche Nichtverbandsstaaten den Sonderbeobachterstatus erhalten könnten, sieht die Vorläufige Verfahrensordnung vor, dass der Rat in seiner Tagung, in der über die Einladungen zur Konferenz entschieden wird, hierüber beschliesst. Ein mögliches Kriterium für eine solche Entscheidung könnte die Teilnahme an einer oder an mehreren Tagungen des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision

des Übereinkommens sein; auf dieser Grundlage wären es zur Zeit sieben Staaten, nämlich Irland, Japan, Neuseeland, Polen, Spanien, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika, die hierfür in Frage kämen. In diesem Dokument wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Konferenz die beiden Staaten, die das Übereinkommen von 1961 unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert haben, nämlich Italien und die Schweiz, inzwischen Verbandsstaaten der UPOV sind. Sollte diese Annahme nicht richtig sein, so müssten Italien und die Schweiz zu den genannten sieben Staaten hinzugezählt werden. Südafrika ist nicht erwähnt, weil es so gut wie sicher ist, dass dieser Staat zur Zeit der Diplomatischen Konferenz zu den Verbandsstaaten der UPOV zählen wird. Sollte das oben erwähnte Kriterium um die Teilnehmer der "Tagung der [UPOV] Verbands- und Nichtverbandsstaaten" von 1974 erweitert werden, so würden zusätzlich die folgenden sechs Staaten für die Entsendung von Sonderbeobachtern in Betracht kommen: Finnland, Kanada, Kenia, Norwegen, Österreich und die Tschechoslowakei¹⁾. Selbstverständlich braucht der Rat nicht irgendein Kriterium anzunehmen, sondern kann die Liste der Sonderbeobachter aufstellen, wie er will, indem er in den obigen Aufstellungen Staaten streicht oder indem er Staaten hinzufügt. Beispielsweise²⁾ könnte er überlegen wollen, ob die Sowjetunion, mit der - allerdings ausserhalb der genannten UPOV-Sitzungen - Kontakte bestanden haben, nicht hinzugefügt werden sollte.

SCHLUSSKLAUSELN

19. Das Dokument enthält in diesem Teil erste Entwürfe für die Schlussklauseln (Artikel 31 bis 41) der vorgeschlagenen neuen Fassung oder gibt an, warum für einige Schlussklauseln in diesem Dokument noch kein erster Entwurf enthalten ist. Zu jedem Artikel werden Erläuterungen gegeben.

20. Ein Vorschlag berührt mehrere Artikel und wird daher zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen hier erläutert. Es wird in der neuen Fassung vorgeschlagen, die Depositarfunktionen dem Generalsekretär der UPOV zu übertragen. Hierbei handelt es sich um folgende Aufgaben: die Aufbewahrung der unterzeichneten Urschrift der neuen Fassung, die Entgegennahme von Ratifikations-, Beitritts- und jeder Art von Kündigungsurkunden, die Notifikationen des Empfangs solcher Urkunden und der jeweiligen Daten des Inkrafttretens. Die vorgeschlagene Lösung bedeutet ein Abweichen von den im Übereinkommen von 1961 und in der Zusatzakte von 1972 begründeten Präzedenzfällen; dort wurden die Depositarfunktionen der französischen Regierung oder der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft anvertraut. Der Vorschlag, der nunmehr gemacht wird, entspricht der gegenwärtigen Übung und weist zudem praktische Vorteile auf.

21. Nach der gegenwärtigen Übung werden mehrseitige Verträge, die innerhalb einer zwischenstaatlichen Organisation abgeschlossen oder revidiert werden, bei dem Leiter dieser Organisation hinterlegt. Dies ist beispielsweise der Fall für Hunderte von Verträgen, die im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossen werden: für diese Verträge werden die Depositarfunktionen vom Generalsekretär der Vereinten Nationen wahrgenommen. Für Verträge, die innerhalb der WIPO abgeschlossen oder revidiert werden, besteht folgende Praxis: Hat die den Vertrag annehmende Diplomatische Konferenz am Sitz der WIPO stattgefunden, so verbleibt die unterzeichnete Urschrift von Anfang an beim Generaldirektor der WIPO; hat eine Regierung zu der Konferenz eingeladen, so bleibt die Urschrift während der Zeit, zu der sie zur Unterzeichnung aufliegt, in der Obhut dieser Regierung und später in der Obhut des Generaldirektors der WIPO; in beiden Fällen werden alle diplomatischen Urkunden von dem Generaldirektor der WIPO entgegengenommen und alle Notifikationen durch ihn ausgeführt. Hunderte von solchen diplomatischen Urkunden wurden bisher entgegengenommen und Hunderte von Notifikationen vom Generaldirektor der WIPO durchgeführt.

1) Zu der fünften Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens sind zusätzlich noch Australien und Israel eingeladen worden (zusätzlich zu den sieben und sechs oben erwähnten Staaten).

2) Die folgenden Staaten waren zu der Ratstagung im Jahre 1976 (zusätzlich zu den im Text erwähnten Staaten) eingeladen: Algerien, Brasilien, Japan, Jugoslawien, Gabun, Griechenland, Luxemburg, Rumänien, Senegal, die Sowjetunion und die Türkei.

22. Die vorgeschlagene Lösung hat aus mehreren Gründen praktische Vorzüge. Die Entgegennahme diplomatischer Urkunden und ihre Notifikation sind für ein internationales Sekretariat Routineangelegenheiten. Die vorgeschlagene Lösung erleichtert die Erteilung von Auskünften an Regierungen, die diplomatische Urkunden hinterlegen wollen. Ist die Urkunde einmal hinterlegt, so erfolgt die Notifikation schnell [Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zur Zusatzakte von 1972 wurde von dem zuständigen Aussenministerium der Depositarmacht erst nach vier Monaten und nach mehreren Anmahnungen durch das Verbandsbüro notifiziert]. Notifikationen erfolgen in mehreren Sprachen und nicht nur in einer Sprache (für die UPOV sind Notifikationen in englisch, französisch und deutsch durchzuführen). Auf Anfragen wird schnell geantwortet und zwar aufgrund eigener Sachkenntnisse des Sekretariats und nicht unter Berufung auf Informationen durch andere Stellen.

Artikel 31

[Unterzeichnung]

23. Es wird vorgeschlagen, dass dieser Artikel sich mit der Unterzeichnung befasst und wie folgt lautet:

"(1) Diese Fassung kann von den Verbandsstaaten sowie von anderen Staaten, die vom Rat des Verbands zur Entsendung von Sonderbeobachtern zu der Diplomatischen Konferenz, die diese Fassung angenommen hat, eingeladen worden waren, unterzeichnet werden.

(2) Diese Fassung liegt bis zum 30. April 1979 zur Unterzeichnung aus."

24. Aus den Aufzeichnungen des Rats würde sich ergeben, welche Staaten eingeladen waren, sich durch Sonderbeobachter vertreten zu lassen. Die Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz könnte die Liste dieser Staaten wiedergeben. Im übrigen wird auf Absatz 18 oben Bezug genommen.

25. Der Zeitraum, währenddessen die neue Fassung zur Unterzeichnung aufliegt, könnte rund sechs Monate betragen. In dem vorgeschlagenen Wortlaut wird davon ausgegangen, dass die neue Fassung im Oktober 1978 angenommen wird. Selbstverständlich muss der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Diplomatische Konferenz stattfindet, berücksichtigt werden. Die Frist könnte mehr als sechs Monate betragen; jede Frist bis zu einem Jahr würde sich noch im Rahmen des allgemein Üblichen bewegen.

Artikel 32

[Ratifizierung; Beitritt]

26. Es wird vorgeschlagen, dass sich dieser Artikel mit der Ratifizierung und dem Beitritt befasst und wie folgt lautet:

"(1) Ein Staat der diese Fassung unterzeichnet hat, kann sie ratifizieren.

(2) Ein Staat, der diese Fassung nicht unterzeichnet hat, kann ihr beitreten.

(3) Ratifikationsurkunden und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt."

27. Dieser Vorschlag ersetzt den Vorschlag in Dokument IRC/V/3 Absatz 15, beruht indes sachlich auf der gleichen Überlegung, dass nämlich das "Zulassungsverfahren" (das bedeutet Anmeldeverfahren plus Beitrittsverfahren) abgeschafft wird. Die Gründe für die Abschaffung dieses Systems sind in Dokument IRC/V/3 Absatz 13 dargelegt.

28. Sollte beabsichtigt sein, das "Zulassungsverfahren" für Nichtverbandsstaaten beizubehalten, so könnte dies mindestens auf zweierlei Weise verwirklicht werden: ein Weg würde darin bestehen, von dem "Zulassungssystem" solche Nichtverbandsstaaten der UPOV auszunehmen, die eingeladen worden waren, sich auf der Diplomatischen Konferenz durch Sonderbeobachter vertreten zu lassen, und die neue Fassung unterzeichnet haben; der andere Weg würde darin bestehen, das "Zulassungssystem" auf alle Nichtverbandsstaaten der UPOV anzuwenden.

29. Wird die erste Lösung angenommen, so könnte der Artikel wie folgt lauten:

- "(1) Ein Staat, der diese Fassung unterzeichnet hat, kann sie ratifizieren.
- (2) Ein Verbandsstaat, der diese Fassung nicht unterzeichnet hat, kann ihr beitreten.
- (3) Ein Nichtverbandsstaat kann dieser Fassung beitreten, wenn sein Beitritts-gesuch nach Massgabe des Absatzes 4 vom Rat angenommen worden ist.
- (4) Beitritts-gesuche nach Absatz 3 sind an den Generalsekretär zu richten, der sie unverzüglich den Verbandsstaaten übermittelt. Gesuche werden vom Rat insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 30 geprüft. Die Annahme des Gesuchs erfordert, dass mindestens vier Fünftel der auf der Tagung vertretenen Verbandsstaaten, die hierzu eine Stimme abgeben, sich für die Annahme aussprechen; bei der Abstimmung müssen wenigstens drei Viertel der Verbandsstaaten vertreten sein; Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (5) Ratifizierungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt."

30. Wird die zweite Lösung angenommen, so müsste Absatz 1 des vorgenannten Wortlauts wie folgt gefasst werden: "(1) Ein Verbandsstaat, der diese Fassung unterzeichnet hat, kann sie ratifizieren." In diesem Fall wäre es folgerichtig (wenn auch nicht unerlässlich), nicht den Status von Sonderbeobachtern für bestimmte Nichtverbandsstaaten vorzusehen und nur den Verbandsstaaten zu gestatten, die neue Fassung zu unterzeichnen; letzteres würde bedeuten, dass die folgenden Wörter in Artikel 31 Absatz 1 in der Fassung des Absatzes 23 dieses Dokuments fortgelassen werden müssten: "sowie von anderen Staaten, die vom Rat des Verbands zur Entsendung von Sonderbeobachtern zu der Diplomatischen Konferenz, die diese Fassung angenommen hat, eingeladen worden waren."

Artikel 32A

[Inkrafttreten; Schliessung früherer Texte]

31. Es wird vorgeschlagen, dass dieser Artikel das Inkrafttreten der neuen Fassung und die "Schliessung" früherer Texte (nämlich des Übereinkommens von 1961 und der Zusatzakte von 1972) behandelt und wie folgt lautet:

- "(1) Diese Fassung tritt einen Monat nach Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für einen Staat, der seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Fassung nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hinterlegt, tritt diese Fassung einen Monat nach der Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Fassung nach Massgabe von Absatz 1 können Ratifikations- oder Beitrittsurkunden zu dem Übereinkommen von 1961 oder zu der Zusatzakte von 1972 nicht mehr hinterlegt werden."

32. Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens von 1961 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten revidierter Fassungen. Er sieht vor: "Die revidierte Fassung tritt für die Verbandsstaaten, die sie ratifiziert haben, in Kraft, wenn sie von fünf Sechsteln der Verbandsstaaten ratifiziert worden ist. Das Inkrafttreten erfolgt dreissig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Ist jedoch die Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten der Ansicht, dass die revidierte Fassung Änderungen enthält, die so beschaffen sind, dass sie es den Verbandsstaaten, die diese Fassung nicht ratifizieren, unmöglich machen, im Verhältnis zu den übrigen Verbandsstaaten an die frühere Fassung gebunden zu bleiben, so erfolgt das Inkrafttreten der revidierten Fassung zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. In diesem Fall sind die Staaten, welche die revidierte Fassung ratifiziert haben, von diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens an nicht mehr an die frühere Fassung gebunden."

33. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung durch Artikel 32A (oben) und Artikel 32B (unten) zu ersetzen. Artikel 27 Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts versucht, die Freiheit künftiger Revisionskonferenzen in Bezug auf die in diesen Konferenzen behandelten Gegenstände einzuschränken. Dies ist ungewöhnlich. Die Mitgliederschaft des Verbands kann sich zur Zeit einer Revisionskonferenz wesentlich von der in früheren Konferenzen unterscheiden, und selbst Staaten, die an allen Konferenzen teilnehmen, können von einer Konferenz zur anderen ihre Meinung ändern: würden sie es nicht tun, so bestände kein Anlass, Revisionskonferenzen durchzuführen.

34. Artikel 27 Absatz 4 erschwert ausserdem das Inkrafttreten des revidierten Textes erheblich. Zumindestens verzögert es das Inkrafttreten für eine ungewöhnlich lange Zeit. Die Zusatzakte von 1972 ist ein klassisches Beispiel hierfür. Fast fünf Jahre sind seit ihrer Annahme vergangen, aber nur fünf der neun Unterzeichnerstaaten hatten sie zu Beginn des Jahres 1977 ratifiziert. In einem Verband mit mehr als sieben oder neun Mitgliedern würde das Erfordernis der Vierfünftelmehrheit zu noch längeren Verzögerungen führen.

35. Artikel 27 Absatz 4 ist zudem unklar. Was bedeutet der Ausdruck "Verbandsstaat" im ersten Satz? Werden darunter Staaten verstanden, die zur Zeit der Revisionskonferenz dem Verband angehörten, oder Staaten, die bei Inkrafttreten des revidierten Textes Verbandsstaaten sind? Ohne eine Antwort auf diese Frage und bei einer unterschiedlichen Anzahl von Staaten zu den beiden genannten Zeitpunkten ist es unmöglich zu bestimmen, welche Anzahl von Staaten notwendig ist, um das Erfordernis der Fünfsechstelmehrheit zu erfüllen.

36. Der zweite und der dritte Satz von Artikel 27 Absatz 4 führt zu einer unterschiedlichen Zeitdifferenz zwischen der letzten erforderlichen Ratifikation und dem Inkrafttreten - 30 Tage oder zwei Jahre - je nachdem wie die Natur der Änderungen bewertet wird. Falls die Zweijahresfrist massgebend ist, würde das Inkrafttreten des revidierten Textes noch weiter hinausgeschoben, als dies ohnehin schon (durch das Erfordernis, dass eine Fünfsechstelmehrheit der Staaten den revidierten Text ratifizieren muss) der Fall ist. Zu dem letzten Satz von Artikel 27 Absatz 4 ist zu sagen, dass die dort vorgesehene Bestimmung im Völkervertragsrecht ungewöhnlich ist, da sie in bestimmten Fällen Staaten von ihren Vertragsverpflichtungen entbindet, ohne dass sie den Vertrag kündigen müssen; die Bestimmung sieht nämlich in Wirklichkeit vor, dass Staaten, die die neue Fassung ratifiziert haben, nicht mehr länger verpflichtet sind, die alte Fassung gegenüber Staaten anzuwenden, die die neue Fassung nicht ratifiziert haben. Es ist nicht klar, ob diese Staaten verpflichtet wären, die neue Fassung gegenüber Verbandsstaaten anzuwenden, die diese Fassung nicht ratifiziert haben, und ob Verbandsstaaten, die die neue Fassung nicht ratifiziert haben, sie im Verhältnis zu Staaten anwenden müssten, die die neue Fassung ratifiziert haben.

37. Absatz 1 des vorgeschlagenen Artikel 32A würde das Inkrafttreten der neuen Fassung von der Hinterlegung von fünf Ratifikations- oder Beitrittsurkunden abhängig machen. Diese Zahl könnte mit Rücksicht darauf, dass die UPOV zur Zeit der Revisionskonferenz wahrscheinlich immer noch weniger als ein Dutzend Verbandsstaaten haben wird, geringer sein. Es könnte gefordert werden, dass wenigstens einer oder zwei dieser Staaten zur Zeit der Hinterlegung ihrer Urkunden Verbandsstaaten sein müssten und/oder dass wenigstens ein oder zwei dieser Staaten zur Zeit der Hinterlegung ihrer Urkunde Nichtverbandsstaaten sein müssten, wenn gewünscht wird, dass unter den Staaten, die die Neufassung in Kraft setzen, beide Gruppen von Staaten vertreten sind oder dass die Neufassung nicht in Kraft treten sollte, ohne dass Nichtverbandsstaaten hieran beteiligt sind.

38. Absatz 2 des vorgeschlagenen Artikels 32A stimmt in seiner Wirkung mit Artikel 31 Absatz 3 letzter Satz und Artikel 32 Absatz 4 letzter Satz des Übereinkommens von 1961 nahezu wörtlich überein; der Hauptunterschied liegt darin, dass der vorgeschlagene Text eine Frist von einem Monat anstelle einer Frist von 30 Tagen vorsieht.

39. Absatz 3 des vorgeschlagenen Artikels 32A würde das Übereinkommen von 1961 und die Zusatzakte von 1972 "schliessen", sobald die neue Fassung in Kraft tritt. Diese Bestimmung erscheint zweckmässig, um den Zustand nicht zu verewigen, dass - möglicherweise - verschiedene Fassungen innerhalb der Verbandsstaaten anwendbar sind, sowie um zu verhindern, dass, selbst wenn die neue Fassung zwischen allen Staaten bereits angewandt wird, die alten Fassungen durch den Beitritt von Staaten, die bis zu diesem Zeitpunkt der UPOV nicht angehört haben, wiederbelebt würden.

Artikel 32B[Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassungen verbindlich sind]

40. Es wird vorgeschlagen, dass dieser Artikel sich mit der Frage der Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassungen verbindlich sind, befasst und wie folgt lautet:

"(1) Ein Staat, der am Tag des Inkrafttretens dieser Fassung für ihn dem Übereinkommen von 1961 oder dem Übereinkommen von 1961 und der Zusatzakte von 1972 angehört, ist verpflichtet, in seinen Beziehungen zu einem anderen Verbandsstaat, der dieser Fassung nicht angehört, das genannte Übereinkommen, oder, je nach Sachlage, das genannte Übereinkommen und die genannte Zusatzakte weiterhin anzuwenden, bis diese Fassung auch für diesen anderen Staat in Kraft tritt.

(2) Ein Verbandsstaat, der nicht dieser Fassung, jedoch dem Übereinkommen von 1961 oder dem Übereinkommen von 1961 und der Zusatzakte von 1972 angehört, ("erstgenannter Staat") kann in einer an den Generalsekretär gerichteten Note erklären, dass er das genannte Übereinkommen oder, je nach Sachlage, das genannte Übereinkommen und die genannte Zusatzakte im Verhältnis zu jedem Staat anwendet, für den diese Fassung verbindlich ist und der ein Verbandsstaat durch Ratifikation oder Beitritt zu dieser Fassung geworden ist ("letztgenannter Staat"); in einem solchen Fall wendet der erstgenannte Staat in dem Zeitraum, der einen Monat nach dem Datum der Hinterlegung der besagten Urkunde beginnt und mit dem Inkrafttreten dieser Fassung für den erstgenannten Staat endet, das Übereinkommen von 1961 oder, je nach Sachlage, das Übereinkommen von 1961 und die Zusatzakte von 1972 im Verhältnis zu jedem der letztgenannten Staaten an, während jeder der letztgenannten Staaten diese Fassung im Verhältnis zu dem erstgenannten Staat anwendet."

41. Der vorgeschlagene Artikel 32B würde den letzten Satz von Artikel 27 des Übereinkommens von 1961 ersetzen.

42. Der vorgeschlagene Artikel 32B würde einen doppelten Zweck erfüllen: er würde zunächst einmal die gegenseitigen Beziehungen der Staaten, die das Übereinkommen von 1961 ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind ("alte Verbandsstaaten"), für den Zeitraum regeln, zu dem einige von ihnen bereits der neuen Fassung angehören, während für die anderen die neue Fassung noch nicht verbindlich geworden ist; der vorgeschlagene Artikel würde zweitens die Beziehungen zwischen den alten Verbandsstaaten, für die die neue Fassung noch nicht verbindlich geworden ist, und den Staaten regeln, die dadurch Verbandsstaaten der UPOV geworden sind, dass sie die neue Fassung (und nur diese) ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind ("neue Verbandsstaaten").

43. Die Lösung des erstgenannten Problems findet sich in Absatz 1. Einfach ausgedrückt besagt dieser Absatz, dass im Verhältnis eines alten Verbandsstaats, für den die neue Fassung verbindlich geworden ist, zu einem anderen alten Verbandsstaat, der (noch) nicht der neuen Fassung angehört, die alten Fassungen (Übereinkommen von 1961 oder Übereinkommen von 1961 und Zusatzakte von 1972) weiterhin angewandt werden. Es wird angenommen, dass die alten Verbandsstaaten sobald wie möglich in ihren gegenseitigen Beziehungen die alten Fassungen durch die neue Fassung ersetzen möchten; trifft dies nicht zu, und wünschen die alten Verbandsstaaten untereinander ad infinitum die früheren Fassungen anzuwenden, und zwar auch dann, wenn sie sämtlich die neue Fassung ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind, so müsste die neue Fassung dies zum Ausdruck bringen. Es besteht kein rechtliches Hindernis, eine solche Lösung zu wählen, die allerdings zum Ergebnis hat, dass es zwar immer noch einen Verband, einen Rat, ein Verbandsbüro und einen Haushalt gibt, praktisch aber zwei Vertragswerke in Kraft sind: eines (das Übereinkommen von 1961 und die Zusatzakte von 1972) ist im Verhältnis der alten Verbandsstaaten untereinander anwendbar, das andere (die neue Fassung) ist anwendbar im Verhältnis jedes alten Verbandsstaats, der die neue Fassung ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, zu jedem neuen Verbandsstaat sowie im Verhältnis der neuen Verbandsstaaten untereinander.

44. Zum zweiten Problemkreis - Beziehungen zwischen alten Verbandsstaaten, die noch nicht der neuen Fassung angehören und neuen Verbandsstaaten - muss berücksichtigt werden, dass es keine Rechtsgrundlage für eine automatische Beziehung gibt, da für beide Gruppen verschiedene Fassungen verbindlich sind. Absatz 2 schafft jedoch die Möglichkeit, eine solche Beziehung zu begründen. Die Initiative würde von den alten Verbandsstaaten ausgehen müssen. Erklärt ein alter Verbandsstaat, dass er eine solche Beziehung zu begründen wünscht, so würde eine Beziehung dieser Art entstehen; sie würde (i) in dem alten Verbandsstaat, für den die Neufassung noch nicht verbindlich geworden ist, darin bestehen, dass dieser in Bezug auf jeden neuen Verbandsstaat den Schutz gewährt, der in den früheren Fassungen (1961 und 1972) vorgesehen ist; (ii) in den neuen Verbandsstaaten würde sie darin bestehen, dass diese in Bezug auf einen solchen alten Verbandsstaat Schutz nach der neuen Fassung gewähren. Schutz würde daher in beiden Richtungen gewährt, obwohl natürlich der Umfang des Schutzes (geringfügige) Unterschiede aufweist. Die vorgeschlagene Lösung würde den grossen Vorteil haben, dass der Schutz im Verhältnis aller Verbandsstaaten der UPOV zueinander viel früher beginnen könnte als in dem Falle, in dem zugewartet werden müsste, bis (wenn überhaupt!) die neue Fassung für alle alten Verbandsstaaten verbindlich wäre.

Artikel 33

[Mitteilungen über schutzfähige Gattungen und Arten]

45. Es erscheint verfrüht, einen revidierten Text für diesen Artikel vorschlagen zu wollen - und in diesem Dokument wird dieser Versuch nicht gemacht -, solange einige vorläufige Entscheidungen zu Artikel 4 noch nicht getroffen sind. (Fragen betreffend die mögliche Revision dieses Artikels werden in den Dokumenten IRC/V/2, Absätze 20 bis 27 und IRC/V/4 Absätze 5 bis 9 behandelt). Vorläufige Entscheidungen über Fragen im Zusammenhang mit Artikel 32 (siehe Absätze 26 bis 30 oben) und zu den Depositarfunktionen (siehe Absätze 20 bis 22 oben) werden ebenfalls einen Einfluss auf diesen Artikel haben.

Artikel 34

[Hoheitsgebiete]

46. Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel zu streichen.

47. Aus naheliegenden politischen Gründen würde es schwierig sein, ihn aufrechtzuerhalten.

Artikel 35

[Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit]

Artikel 36

[Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen]

48. Vorschläge für eine mögliche Revision dieser beiden Artikel sind in Dokument IRC/V/3 Absätze 21 bis 24 enthalten.

Artikel 37

[Schutz bestehender Rechte]

49. Für diesen Artikel wird keine Änderung vorgeschlagen, Er lautet wie folgt: "Dieses Übereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts der Verbandsstaaten oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind."

Artikel 38[Regelungen von Streitigkeiten]

50. Für diesen Artikel wird keine Änderung vorgeschlagen; seine Annahme könnte einzelnen Staaten, die zur Zeit keine Verbandsstaaten der UPOV sind, zwar Schwierigkeiten bereiten, nämlich solchen Staaten, die selten, wenn überhaupt Schiedsgerichtsklauseln in mehrseitigen internationalen Verträgen annehmen. Vielleicht ist es aber besser abzuwarten, ob einer dieser Staaten in der Konferenz auftritt und Änderungen zu diesem Artikel oder seine Streichung vorschlägt.

Artikel 39[Vorbehalte]

51. Für diesen Artikel wird keine Änderung vorgeschlagen. Er lautet wie folgt: "Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, bei seiner Ratifikation oder bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig."

Artikel 40[Dauer und Kündigung des Übereinkommens]

52. Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel wie folgt neu zu fassen:

"(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Ein Verbandsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär zu richtende Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Verbandsstaaten den Empfang der Notifikation der Kündigung.

(3) Die Kündigung wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Generalsekretär die Notifikation erhalten hat; sie lässt Rechte unberührt, die ein Pflanzzüchter oder sein Rechtsnachfolger im Rahmen dieses Übereinkommens [vor dem Ende des genannten Kalenderjahres] erworben hat."

53. Absatz 1 würde unverändert bleiben.

54. Absatz 2 würde zwei Änderungen berücksichtigen, die an anderer Stelle vorgeschlagen worden sind, nämlich Artikel 27 Absatz 4 zu streichen und die Depositarfunktionen dem Generalsekretär zu übertragen.

55. Absatz 3 würde im wesentlichen die Absätze 3 und 4 des zur Zeit geltenden Wortlauts aufrecht erhalten. Er würde allerdings zwei an anderer Stelle vorgeschlagene Änderungen berücksichtigen, nämlich die Streichung von Artikel 34 und die Übertragung der Depositarfunktionen auf den Generalsekretär. Ausserdem würde er jede Kündigung jeweils am Ende eines Kalenderjahres wirksam werden lassen; eine solche Lösung würde praktische Vorteile haben, da die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen - deren jährlicher Betrag für ein Kalenderjahr festgesetzt wird - immer zum Ende eines Kalenderjahres der UPOV auslaufen würde.

Artikel 41[Urschriften: Sprachen; Notifizierungen]

56. Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel wie folgt neu zu fassen:

"(1) Diese Fassung wird in einer Urschrift in [deutscher, englischer und] französischer Sprache unterzeichnet [,wobei die drei Texte gleicherweise verbindlich sind]. Die Urschrift wird beim Generalsekretär des Verbands hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär des Verbands übermittelt zwei beglaubigte Abschriften dieser Fassung an die Regierungen aller Staaten, die sie unterzeichnet haben, sowie auf Verlangen an die Regierungen jedes anderen Staates.

(3) Der Generalsekretär des Verbands erstellt nach Konsultierung der beteiligten Unterzeichnerstaaten amtliche Texte in [deutscher, englischer,] italienischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen, die der Rat des Verbands gegebenenfalls bezeichnet.

(4) Der Generalsekretär des Verbands lässt diese Fassung beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generalsekretär des Verbands notifiziert den Regierungen der Verbandsstaaten und den Staaten, die, ohne Verbandsstaaten zu sein, diese Fassung unterzeichnet haben Unterzeichnungen dieser Akte, die Hinterlegung von Ratifikations-, Beitritts- und Kündigungsurkunden und [hier folgt ein Hinweis auf alle anderen Mitteilungen eines Staats an den Generalsekretär, die die revidierte Akte vorsieht]."

57. Die Wörter "englischer" und "deutscher" werden in Absatz 1 zu streichen sein und in Absatz 2 aufzunehmen sein, wenn die Urschrift nur in französischer Sprache erstellt und unterzeichnet wird.

58. Wird die Urschrift in drei Sprachen unterzeichnet, so wird vorgeschlagen, dass der Wortlaut in jeder Sprache gleichermaßen verbindlich ist, wie das gegenwärtiger Übung entspricht. Es könnte stattdessen auch zum Ausdruck gebracht werden, dass die französische Fassung den Vorrang genießt, wenn die drei Fassungen voneinander abweichen sollten.

59. Die übrigen vorgeschlagenen Bestimmungen stützen sich auf die Annahme, dass dem Generalsekretär des Verbands die Depositarfunktionen übertragen werden. Die Bestimmungen entsprechen dem allgemein Üblichen.

[Anlage folgt]

Inhalt

KAPITEL I: GEGENSTAND, ZUSAMMENSETZUNG, SEKRETARIAT

- Regel 1: Gegenstand
- Regel 2: Zusammensetzung
- Regel 3: Sekretariat

KAPITEL II: VERTRETUNG

- Regel 4: Vertretung von Regierungen
- Regel 5: Vertretung von Beobachterorganisationen
- Regel 6: Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten
- Regel 7: Ernennungsschreiben
- Regel 8: Präsentierung von Vollmachten und anderen Dokumenten
- Regel 9: Prüfung von Vollmachten und anderen Dokumenten
- Regel 10: Vorläufige Teilnahme

KAPITEL III: AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

- Regel 11: Vollmachtenprüfungsausschuss
- Regel 12: Redaktionsausschuss
- Regel 13: Arbeitsgruppen, andere Ausschüsse

KAPITEL IV: PRÄSIDENT, VORSITZENDE UND DEREN STELLVERTRETER

- Regel 14: Präsident, Vorsitzende und deren Stellvertreter
- Regel 15: Amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender
- Regel 16: Ersetzung des Präsidenten oder eines Vorsitzenden
- Regel 17: Amtierender Präsident oder Vorsitzender hat kein Stimmrecht

KAPITEL V: SEKRETARIAT

- Regel 18: Sekretariat

KAPITEL V: FÜHRUNG DER VERHANDLUNG

- Regel 19: Quorum
- Regel 20: Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden
- Regel 21: Reden
- Regel 22: Vorrang
- Regel 23: Verfahrensfragen
- Regel 24: Beschränkung von Reden
- Regel 25: Schliessung der Rednerliste
- Regel 26: Vertagung oder Schluss der Debatte
- Regel 27: Aufhebung oder Vertagung der Sitzung
- Regel 28: Rangfolge von Verfahrensanträgen
- Regel 29: Grundlegender Vorschlag und Änderungsvorschläge
- Regel 30: Zurücknahme von Verfahrensanträgen und von Änderungsvorschlägen
- Regel 31: Wiederaufnahme der Erörterung über bereits erledigte Punkte

KAPITEL VII: ABSTIMMUNG

- Regel 32: Stimmrecht
- Regel 33: Erforderliche Mehrheit
- Regel 34: Erfordernis der Unterstützung; Methode der Abstimmung
- Regel 35: Verfahren bei der Abstimmung
- Regel 36: Unterteilung von Vorschlägen
- Regel 37: Abstimmung über Änderungsvorschläge
- Regel 38: Abstimmung über Vorschläge zur gleichen Frage
- Regel 39: Wahlen auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Konferenz
- Regel 40: Stimmgleichheit

KAPITEL VIII: SPRACHEN UND PROTOKOLLE

- Regel 41: Sprachen mündlicher Stellungnahmen
- Regel 42: Kurzprotokolle
- Regel 43: Sprachen von Dokumenten und Protokollen

KAPITEL IX: ÖFFENTLICHE UND GESCHLOSSENE SITZUNGEN

- Regel 44: Sitzung der Konferenz
- Regel 45: Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen

KAPITEL X: BEOBACHTER

- Regel 46: Beobachter

KAPITEL XI: ANNAHME UND ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG

- Regel 47: Annahme der Verfahrensordnung

KAPITEL XII: SCHLUSSAKTE

- Regel 48: Schlussakte

0794

VORLÄUFIGE VERFAHRENSORDNUNG

KAPITEL I: GEGENSTAND, ZUSAMMENSETZUNG, SEKRETARIAT

Regel 1: Gegenstand

(1) Die vom 3. bis 26. Oktober 1978 in Genf stattfindende Diplomatische Konferenz über die Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Konferenz" bezeichnet) hat die Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) sowie der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Zusatzakte" bezeichnet) auf der Grundlage des in dem Dokument UPOV/78DC/.. wiedergegebenen Entwurfs und in Übereinstimmung mit Artikel 27 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens zum Gegenstand.

(2) In dieser Verfahrensordnung wird der von der Konferenz anzunehmende Wortlaut des Übereinkommens als "neue Fassung" bezeichnet.

(3) Die Konferenz ist ausserdem befugt:

(i) Empfehlungen und Entschliessungen anzunehmen, deren Gegenstand im Zusammenhang mit der neuen Fassung steht;

(ii) die Schlussakte der Konferenz anzunehmen;

(iii) alle anderen Angelegenheiten zu behandeln, auf die diese Verfahrensordnung Bezug nimmt oder die in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Regel 2: Zusammensetzung

(1) Die Konferenz setzt sich zusammen aus

(i) Delegationen der Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Verband" oder "UPOV" bezeichnet),

(ii) Delegationen der Staaten die, ohne Verbandsstaaten zu sein, aktiv an der Vorbereitung dieser Konferenz teilgenommen haben und die in der diesbezüglichen Liste aufgeführt sind, die der Rat der UPOV auf seiner..... Tagung aufgestellt hat,

(iii) Delegationen von Staaten, auf die sich die obigen Unterabsätze (i) und (ii) nicht beziehen und die in einer diesbezüglichen Liste aufgeführt sind, die der Rat der UPOV auf seiner Tagung aufgestellt hat, und

(iv) Vertreter von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die in einer diesbezüglichen Liste aufgeführt sind, die der Rat der UPOV auf seiner Tagung aufgestellt hat.

(2) Nachstehend werden bezeichnet: als "Verbandsdelegationen" die Delegationen, auf die Absatz (1)(i) Bezug nimmt; als "Sonderbeobachterdelegationen" die Delegationen, auf die Absatz (1)(ii) Bezug nimmt; als "Beobachterdelegationen" die Delegationen, auf die Absatz (1)(iii) Bezug nimmt; als "Beobachterorganisationen" die Vertreter von Organisationen, auf die Absatz (1)(iv) Bezug nimmt. Soweit nachstehend der Begriff "Delegationen" verwendet wird, umfasst er, falls nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, Verbandsdelegationen, Sonderbeobachterdelegationen und Beobachterdelegationen; soweit der Begriff "Beobachter" verwendet wird umfasst er, falls nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, Sonderbeobachterdelegationen, Beobachterdelegationen und Beobachterorganisationen.

Regel 3: Sekretariat

(1) Die Konferenz hat ein Sekretariat, das vom Verbandsbüro gestellt wird.

(2) Der Generalsekretär der UPOV, der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV und andere vom Generalsekretär bezeichnete Beamte des Verbandsbüros der UPOV können an den Erörterungen der Konferenz und aller Ausschüsse oder Arbeitsgruppen der Konferenz teilnehmen und können der Konferenz und allen Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Konferenz schriftlich Stellungnahmen, Anregungen und Beobachtungen vorlegen.

KAPITEL II: VERTRETUNG

Regel 4: Vertretung von Regierungen

(1) Jede Delegation setzt sich aus einem oder mehreren Delegierten und gegebenenfalls stellvertretenden Delegierten und Beratern zusammen. Jede Delegation hat einen Delegationsleiter.

(2) Jeder Vertreter oder Berater kann als Delegierter auftreten, nachdem er von dem Leiter seiner Delegation hierzu bestimmt worden ist.

Regel 5: Vertretung von Beobachterorganisationen

Jede Beobachterdelegation kann durch einen oder mehrere Vertreter vertreten werden.

Regel 6: Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten

(1) Jede Verbandsdelegation und jede Sonderbeobachterdelegation legt Verhandlungsvollmachten vor.

(2) Für die Unterzeichnung der neuen Fassung werden Unterzeichnungsvollmachten benötigt. Diese Vollmachten können in den Verhandlungsvollmachten enthalten sein.

(3) Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten müssen vom Staatsoberhaupt, dem Regierungschef oder dem für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Minister unterzeichnet sein.

Regel 7: Ernennungsschreiben

(1) Jede Beobachterdelegation legt ein Schreiben oder ein anderes Dokument vor, in dem der Delegierte oder die Delegierten sowie gegebenenfalls die stellvertretenden Delegierten und Beobachter benannt werden. Ein solches Schreiben oder Dokument muss gemäss Regel 6 Absatz 3 oder von dem bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditierten Botschafter oder dem bei der WIPO oder dem Büro der Vereinten Nationen in Genf akkreditierten Leiter der Vertretung unterzeichnet sein.

(2) Die Vertreter der Beobachterorganisationen legen ein Schreiben oder ein anderes Dokument vor, in dem sie benannt sind. Es muss von dem Leiter dieser Organisation (Generaldirektor, Generalsekretär oder Präsident) unterzeichnet sein.

Regel 8: Präsentierung von Vollmachten und anderen Dokumenten

Die in Regel 6 genannten Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten und die in Regel 7 genannten Schreiben oder anderen Dokumente sollten dem Generalsekretär der Konferenz (siehe Regel 18 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung) spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Konferenz vorgelegt werden.

Regel 9: Prüfung von Vollmachten und anderen Dokumenten

(1) Der Vollmachtenprüfungsausschuss prüft die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten sowie Schreiben und anderen Dokumente, auf die die Regeln 6 und 7 dieser Verfahrensordnung Bezug nehmen, und erstattet der Konferenz einen Bericht.

(2) Die abschliessende Entscheidung über die genannten Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, Schreiben oder anderen Dokumente trifft die Konferenz. Die Entscheidung wird so bald wie möglich und spätestens bis zur Abstimmung über die Annahme der neuen Fassung getroffen.

Regel 10: Vorläufige Teilnahme

Solange eine Entscheidung über ihre Verhandlungsvollmachten, Schreiben und anderen Benennungsurkunden anhängig ist, sind die Delegationen und die Vertreter von Beobachterorganisationen befugt, an den Erörterungen der Konferenz vorläufig teilzunehmen.

KAPITEL III: AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

Regel 11: Vollmachtenprüfungsausschuss

- (1) Die Konferenz hat einen Vollmachtenprüfungsausschuss.
- (2) Der Vollmachtenprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die die Konferenz aus dem Kreis der Verbandsdelegationen auswählt.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses werden aus dem Kreis seiner Mitglieder und von diesen Mitgliedern selbst gewählt.

Regel 12: Redaktionsausschuss

- (1) Die Konferenz hat einen Redaktionsausschuss.
- (2) Der Redaktionsausschuss setzt sich aus sieben von der Konferenz gewählten Mitgliedern zusammen; fünf der Mitglieder sind Verbandsdelegationen zwei von ihnen Sonderbeobachterdelegationen.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Redaktionsausschusses werden aus dem Kreis der Mitglieder, die Verbandsdelegationen vertreten, und von diesen Mitgliedern selbst gewählt.
- (4) Der Redaktionsausschuss bereitet Entwürfe vor und erteilt auf Verlangen der Konferenz Rat über Redaktionsfragen. Er überprüft die redaktionelle Fassung aller vorläufig von der Konferenz angenommenen Texte und unterbreitet die auf diese Weise überprüften Texte zur endgültigen Annahme durch die Konferenz.

Regel 13: Arbeitsgruppen, andere Ausschüsse

- (1) Die Konferenz setzt Arbeitsgruppen und Ausschüsse (abgesehen vom Vollmachtenprüfungsausschuss und vom Redaktionsausschuss) ein, soweit es ihr zweckmässig erscheint.
- (2) Die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses (abgesehen vom Vollmachtenprüfungsausschuss und vom Redaktionsausschuss) wird von der Konferenz durch Beschluss festgesetzt; die Mitglieder werden aus dem Kreis der Verbandsdelegationen und Sonderbeobachterdelegationen gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses werden aus dem Kreis der Mitglieder, die Verbandsdelegationen vertreten, und von diesen Mitgliedern selbst gewählt.

KAPITEL IV: PRÄSIDENT, VORSITZENDE UND DEREN STELLVERTRETER

Regel 14: Präsident, Vorsitzende und deren Stellvertreter

- (1) Die Konferenz wählt in einer Sitzung, in der der Generalsekretär der UPOV den Vorsitz führt, ihren Präsidenten, und in einer Sitzung, in der ihr Präsident den Vorsitz führt, zwei Stellvertretende Präsidenten.
- (2) Der Vollmachtenprüfungsausschuss und der Redaktionsausschuss haben je einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorrang innerhalb der Stellvertretenden Präsidenten und Stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt sich nach dem Platz, den der Name ihrer jeweiligen Staaten in der Liste der Verbandsdelegationen im französischen Alphabet einnimmt.
- (4) Der Präsident und alle Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter müssen Delegierte von Verbandsdelegationen sein.

Regel 15: Amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender

(1) Ist der Präsident der Konferenz oder ein Vorsitzender in der Sitzung eines Organs (Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) abwesend, so wird der Vorsitz in der Sitzung von dem Stellvertretenden Präsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden dieses Organs, der unter den anwesenden Stellvertretenden Präsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden den Vorrang vor anderen Stellvertretern hat, in der Eigenschaft als amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender wahrgenommen.

(2) Sind sowohl der Präsident als auch die Stellvertretenden Präsidenten oder sowohl der Vorsitzende als auch die Stellvertretenden Vorsitzenden in einer Sitzung eines Organs (Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) nicht anwesend, so wird von diesem Organ je nach Sachlage ein amtierender Präsident oder ein amtierender Vorsitzender gewählt.

Regel 16: Ersetzung des Präsidenten oder eines Vorsitzenden

Ist der Präsident oder ein Vorsitzender für die restliche Dauer der Konferenz nicht in der Lage, seine Funktionen auszuüben, so wird von dem betroffenen Organ (Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) ein neuer Präsident oder Vorsitzender gewählt.

Regel 17: Amtierender Präsident oder Vorsitzender hat kein Stimmrecht

Ein Präsident oder Vorsitzender, ob gewählt oder amtierend (nachstehend als "Vorsitzender" bezeichnet), besitzt kein Stimmrecht. Ein anderes Mitglied seiner Delegation kann im Namen seines Staates abstimmen.

KAPITEL V: SEKRETARIAT

Regel 18: Sekretariat

(1) Der Generalsekretär der UPOV benennt aus dem Kreis der Bediensteten der UPOV den Generalsekretär der Konferenz und aus dem Kreis der Bediensteten der UPOV oder des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) den Sekretär des Vollmachtenprüfungsausschusses, den Sekretär des Redaktionsausschusses sowie einen Sekretär für jeden Ausschuss und für jede Arbeitsgruppe.

(2) Der Generalsekretär der Konferenz leitet den von der Konferenz benötigten Arbeitsstaab.

(3) Das Sekretariat sorgt für die Entgegennahme, die Übersetzung, die Vervielfältigung und die Verteilung der benötigten Dokumente, die Übersetzung mündlicher Beiträge und die Durchführung jeder anderen für die Konferenz erforderlichen Sekretariatsarbeit.

(4) Der Generalsekretär der UPOV ist für die Aufbewahrung und Erhaltung aller Konferenzdokumente in den Archiven der UPOV, die Veröffentlichung der Kurzprotokolle (siehe Regel 42) der Konferenz nach deren Abschluss und die Verteilung der endgültigen Konferenzdokumente an die teilnehmenden Regierungen verantwortlich.

KAPITEL V: FÜHRUNG DER VERHANDLUNG

Regel 19: Quorum

(1) Für alle Sitzungen der Konferenz ist ein Quorum erforderlich. Das Quorum entspricht dem in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Quorum.

(2) Für Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist ein Quorum nicht erforderlich.

Regel 20: Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende übt die ihm in anderen Regeln dieser Verfahrensordnung übertragenen Befugnisse aus und erklärt Sitzungen für eröffnet und beendet, leitet die Diskussionen, erteilt das Wort, stellt Fragen zur Abstimmung und verkündet Beschlüsse. Er entscheidet über Verfahrensfragen, übt im Rahmen dieser Verfahrensordnung die uneingeschränkte Kontrolle über den Verfahrensablauf in jeder Sitzung aus und wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(2) Der Vorsitzende kann vorschlagen, die jedem Redner zur Verfügung stehende Zeit zu begrenzen, die Häufigkeit der Wortmeldungen jeder Delegation zu einer Einzelfrage zu begrenzen, die Rednerliste zu schliessen, oder die Debatte zu beenden. Er kann ferner vorschlagen, die Sitzung aufzuheben oder zu vertagen, oder die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu vertagen. Derartige Vorschläge des Vorsitzenden gelten als angenommen, wenn sie nicht unverzüglich von der Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben, abgelehnt werden.

Regel 21: Reden

(1) Niemand darf das Wort ergreifen, ohne dass es ihm im voraus vom Vorsitzenden erteilt worden ist. Vorbehaltlich der Regeln 22 und 23 dieser Verfahrensordnung ruft der Vorsitzende die Redner in der Reihenfolge auf, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.

(2) Der Vorsitzende kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine Bemerkungen sich nicht auf den zur Diskussion stehenden Gegenstand beziehen.

Regel 22: Vorrang

(1) Einer Person, die sich zu Wort gemeldet hat, kann vor einer anderen Person, die sich ebenfalls zu Wort gemeldet hat, das Wort erteilt werden, wenn beide verschiedenen Teilnehmergruppen angehören; die Reihenfolge richtet sich nach der Ordnung, in der solche Gruppen in Regel 2 Absatz 1 der Verfahrensordnung aufgezählt sind.

(2) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann für die Erläuterung der Entschliessungen, zu denen sein Ausschuss oder seine Arbeitsgruppe gelangt ist, vorrangig das Wort erteilt werden.

(3) Dem Generalsekretär der UPOV oder seinem Vertreter kann für Bemerkungen oder Vorschläge, die sich auf den zur Diskussion stehenden Gegenstand beziehen, vorrangig das Wort erteilt werden.

Regel 23: Verfahrensfragen

Während der Erörterung jeder Angelegenheit kann ein Teilnehmer eine Verfahrensfrage aufwerfen; über die Verfahrensfrage entscheidet der Vorsitzende gemäss dieser Verfahrensordnung unverzüglich. Jede Verbandsdelegation kann gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Berufung einlegen. Über die Berufung wird unverzüglich abgestimmt, und die Entscheidung des Präsidenten bleibt aufrecht erhalten, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihr Stimmrecht ausüben, sich dagegen ausspricht. Ein Teilnehmer, der eine Verfahrensfrage aufwirft, ist nicht berechtigt, zu der zur Erörterung stehenden Sachfrage zu sprechen.

Regel 24: Beschränkung von Reden

In jeder Sitzung können die Verbandsdelegationen beschliessen, die jedem Redner zugemessene Zeit zu beschränken oder die Häufigkeit zu begrenzen, mit der jede Delegation oder der Vertreter einer Beobachterorganisation zu jeder Frage das Wort ergreifen kann. Wird die Debatte beschränkt und hat eine Delegation oder eine Beobachterorganisation die ihr zugemessene Zeit aufgebraucht, so ruft der Vorsitzende sie unverzüglich zur Ordnung.

Regel 25: Schliessung der Rednerliste

In jeder Sitzung können die Verbandsdelegationen beschliessen, die Rednerliste für die Erörterung einer bestimmten Frage zu schliessen. Der Vorsitzende kann gleichwohl jeder Delegation das Recht auf Erwidern zubilligen, wenn eine nach Schliessung der Rednerliste abgegebene Äusserung dies wünschenswert erscheinen lässt.

Regel 26: Vertagung oder Schluss der Debatte

Eine Verbandsdelegation kann jederzeit die Vertagung oder den Schluss der Debatte zu einer zur Erörterung stehenden Frage beantragen, unabhängig davon, ob ein anderer Teilnehmer sich zu Wort gemeldet hat oder nicht. Erlaubnis, zu diesem Antrag zu sprechen, wird nur einer Verbandsdelegation, die den Antrag unterstützt, und zwei Verbandsdelegationen, die ihm widersprechen, erteilt; hierauf wird über den Antrag unverzüglich abgestimmt.

Regel 27: Aufhebung oder Vertagung der Sitzung

Während der Erörterung einer jeden Angelegenheit kann eine Verbandsdelegation beantragen, die Sitzung aufzuheben oder zu vertagen. Über solche Anträge findet eine Debatte nicht statt, vielmehr wird unverzüglich hierüber abgestimmt.

Regel 28: Rangfolge von Verfahrensanträgen

Vorbehaltlich der Regel 23 dieser Verfahrensordnung haben die folgenden Anträge in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen übrigen in der Sitzung vorliegenden Vorschlägen oder Anträgen:

- (i) die Sitzung aufzuheben,
- (ii) die Sitzung zu vertagen,
- (iii) die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu vertagen,
- (iv) die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage abzuschliessen.

Regel 29: Grundlegender Vorschlag und Änderungsvorschläge

(1) Dokument UPOV/78DC/.. bildet die Grundlage der Erörterungen in der Konferenz ("Ausgangsvorschlag").

(2) Jede Verbandsdelegation und jede Sonderbeobachterdelegation können Änderungen vorschlagen.

(3) Änderungsvorschläge sind im Regelfall schriftlich vorzulegen und dem Sekretär des zuständigen Organs (Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) zu übergeben. Das Sekretariat verteilt Kopien an die Delegationen und die Beobachterorganisationen. Im Regelfall wird ein Änderungsvorschlag in einer Sitzung nicht erörtert oder zur Abstimmung gestellt, wenn Kopien hiervon nicht drei Stunden vor dem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden haben, zu dem zu der Erörterung des Vorschlags aufgerufen wird. Der Vorsitzende kann jedoch die Erörterung und die Beratung über einen Änderungsvorschlag auch dann gestatten, wenn Kopien nicht verteilt oder erst später als drei Stunden vor Aufruf zur Erörterung des Vorschlags zugänglich gemacht worden sind.

Regel 30: Zurücknahme von Verfahrensanträgen und von Änderungsvorschlägen

Ein Verfahrensantrag und ein Änderungsvorschlag können von der Delegation, die sie gemacht hat, jederzeit vor Beginn der Abstimmung hierüber zurückgenommen werden, soweit keine Änderung des Antrags oder Vorschlags von einer anderen Delegation vorgeschlagen worden ist. Ein Antrag oder Vorschlag, der auf diese Weise zurückgenommen worden ist, kann von einer anderen Delegation wiedereingeführt werden.

Regel 31: Wiederaufnahme der Erörterung über bereits erledigte Punkte

Die Erörterung über eine Sachfrage, über die ein Organ (Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) bereits einen Entschluss gefasst hat, kann von diesem Organ nur wiederaufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben, dies beschliesst. Erlaubnis, zu einem Antrag auf Wiederaufnahme zu sprechen, wird nur einer Verbandsdelegation, die den Antrag unterstützt, sowie zwei Verbandsdelegationen, die dem Antrag widersprechen, erteilt; hiernach wird über die Frage der Wiederaufnahme unverzüglich abgestimmt.

0200

KAPITEL VII: ABSTIMMUNG

Regel 32: Stimmrecht

Jede Verbandsdelegation hat das Recht, in der Konferenz und in jedem Ausschuss und jeder Arbeitsgruppe, denen sie angehört, ihre Stimme abzugeben. Jede Verbandsdelegation hat eine Stimme und ist nur berechtigt, ihre eigene Regierung zu vertreten und in deren Namen abzustimmen.

Regel 33: Erforderliche Mehrheit

(1) Die abschliessende Annahme der neuen Fassung erfordert die in Artikel 27 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens vorgeschriebene Mehrheit.

(2) Vorbehaltlich der Regeln 31 und 47 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung und von Absatz 1 dieser Regel erfordern andere Entscheidungen der Konferenz und alle Entscheidungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen eine einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben.

(3) Im Sinne dieser Verfahrensordnung bedeuten Bezugnahmen auf "anwesende" Verbandsdelegationen, "die ihre Stimme abgeben", Bezugnahmen auf Verbandsdelegationen, die anwesend sind und eine zustimmende oder ablehnende Stimme abgeben. Ausdrückliche Stimmenthaltung, Nichtabgabe einer Stimme oder Abwesenheit während des Abstimmungs Vorgangs gelten nicht als Stimmabgabe.

Regel 34: Erfordernis der Unterstützung; Methode der Abstimmung

(1) Jeder Verfahrensvorschlag, der von einer Verbandsdelegation gemacht wird, wird nur zur Abstimmung gestellt, wenn er wenigstens von einer anderen Verbandsdelegation unterstützt wird.

(2) Jeder Änderungsvorschlag, der von einer Verbandsdelegation oder von einer Sonderbeobachterdelegation gemacht wird, wird nur zur Abstimmung gestellt, wenn er wenigstens von einer (anderen) Verbandsdelegation unterstützt wird.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, sofern nicht eine Verbandsdelegation, unterstützt durch eine andere Verbandsdelegation, eine namentliche Abstimmung verlangt; in diesem Fall erfolgt eine namentliche Abstimmung; die Namen der Stimmberechtigten werden nach der französischen alphabetischen Ordnung der Namen der Staaten aufgerufen; es wird mit der Verbandsdelegation begonnen, deren Name von dem Vorsitzenden durch das Los bestimmt wird.

Regel 35: Verfahren bei der Abstimmung

(1) Nachdem der Vorsitzende den Beginn der Abstimmung angekündigt hat, darf diese nicht unterbrochen werden, sofern nicht eine Verfahrensfrage zur Durchführung der Abstimmung aufgeworfen wird.

(2) Der Vorsitzende kann den Verbandsdelegationen gestatten, vor oder nach der Abstimmung die von ihnen abgegebene Stimme zu begründen.

Regel 36: Unterteilung von Vorschlägen

Eine Verbandsdelegation kann mit Unterstützung einer anderen Verbandsdelegation den Antrag stellen, dass über Teile des Ausgangsvorschlags oder von Änderungsvorschlägen gesondert abgestimmt wird. Wird dem Teilungsverlangen widersprochen, so wird der Antrag auf Teilung zur Abstimmung gestellt. Erlaubnis, zu dem Teilungsantrag das Wort zu ergreifen, wird nur einer Verbandsdelegation erteilt, die sich dafür ausspricht, und zwei Verbandsdelegationen, die sich dagegen aussprechen. Wird dem Antrag auf Teilung zugestimmt, so werden alle Teile, denen gesondert zugestimmt worden ist, erneut als Ganzes zur Abstimmung gestellt.

Regel 37: Abstimmung über Änderungsvorschläge

Über einen Änderungsvorschlag wird eher als über den Wortlaut, auf den er sich bezieht, abgestimmt. Änderungsvorschläge, die sich auf den gleichen Wortlaut beziehen, werden in der Reihenfolge zur Abstimmung gestellt, in der sie inhaltlich von dem besagten Wortlaut abweichen, und zwar wird der am stärksten abweichende Vorschlag zuerst zur Abstimmung gestellt, der am geringsten abweichende Vorschlag zuletzt. Wird durch die Annahme eines Änderungsvorschlags jedoch zwangsläufig ein anderer Änderungsvorschlag oder der ursprüngliche Wortlaut abgelehnt, so wird dieser Vorschlag oder Wortlaut nicht mehr zur Abstimmung gestellt. Wird ein Änderungsvorschlag oder werden mehrere Änderungsvorschläge, die sich auf den gleichen Wortlaut beziehen, angenommen, so wird anschliessend über den geänderten Wortlaut abgestimmt. Ein Vorschlag auf Ergänzung oder Streichung eines Teils eines Wortlauts, gilt als Änderungsvorschlag.

Regel 38: Abstimmung über Vorschläge zur gleichen Frage

Vorbehaltlich der Regel 37 dieser Verfahrensordnung stimmt das Organ (Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) bei Vorliegen von zwei oder mehreren Vorschlägen, die sich auf die gleiche Frage beziehen, über die Vorschläge in der Reihenfolge ab, in der sie eingereicht worden sind, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.

Regel 39: Wahlen auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Konferenz

Der Präsident der Konferenz kann eine Kandidatenliste für jede von der Konferenz durch Wahl zu besetzende und noch nicht besetzte Stelle vorlegen.

Regel 40: Stimmengleichheit

(1) Ergibt sich bei einer Abstimmung, die sich nicht auf Wahlen bezieht, eine Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(2) Ergibt sich zu einem Vorschlag für die Wahl einer bestimmten Person eine Stimmengleichheit, so wird der Abstimmungsvorgang, falls die Kandidatenbenennung aufrechterhalten wird, wiederholt, bis die Kandidatur angenommen oder abgelehnt oder eine andere Person für die in Betracht kommende Stelle gewählt ist.

KAPITEL VIII: SPRACHEN UND PROTOKOLLE

Regel 41: Sprachen mündlicher Stellungnahmen

(1) Mündliche Stellungnahmen in der Konferenz sind in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzugeben; Das Sekretariat hat für die Übersetzung in die beiden anderen Sprachen zu sorgen. Eine Delegation kann mündliche Stellungnahmen in einer anderen Sprache abgeben, sofern ihr eigener Dolmetscher sie simultan in die deutsche, englische oder französische Sprache übersetzt.

(2) Ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe können, sofern keines ihrer Mitglieder widerspricht, beschliessen, auf die Übersetzung zu verzichten oder sie auf weniger Sprachen, als in Absatz 1 vorgesehen, zu beschränken.

Regel 42: Kurzprotokolle

(1) Vorläufige Kurzprotokolle über die Sitzungen der Konferenz werden vom Verbandsbüro ausgearbeitet und sobald wie möglich nach Abschluss der Konferenz allen Rednern zugeleitet, die innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihnen diese Protokolle zur Verfügung standen, das Verbandsbüro von allen Änderungswünschen für die Protokollierung ihrer eigenen Stellungnahmen zu unterrichten haben.

(2) Die abschliessenden Kurzprotokolle werden in angemessener Zeit vom Verbandsbüro der UPOV veröffentlicht.

Regel 43: Sprachen von Dokumenten und Protokollen

(1) Jeder schriftliche Vorschlag ist dem Sekretariat in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu übergeben.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden Dokumente, die während oder nach der Konferenz zur Verfügung gestellt werden, in deutscher, englischer oder französischer Sprache bereitgehalten.

(3) a) Vorläufige Kurzprotokolle werden in der Sprache aufgestellt, in der der Redner seine Äusserungen abgegeben hat, sofern er sich der deutschen, englischen oder französischen Sprache bedient hat; hat sich der Sprecher einer anderen Sprache bedient, so wird seine Äusserung je nach Entscheidung des Verbandsbüros der UPOV in deutscher, englischer oder französischer Sprache wiedergegeben.

b) Die abschliessenden Protokolle werden in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung gestellt.

KAPITEL IX: ÖFFENTLICHE UND GESCHLOSSENE SITZUNGEN

Regel 44: Sitzung der Konferenz

Die Sitzungen der Konferenz sind öffentlich, sofern nicht das betreffende Organ eine andere Entscheidung trifft.

Regel 45: Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen

Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen stehen nur den Mitgliedern des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe und dem Sekretariat offen.

KAPITEL X: BEOBACHTER

Regel 46: Beobachter

(1) Sonderbeobachterdelegationen und Beobachterdelegationen können an den Beratungen der Konferenz teilnehmen.

(2) Sonderbeobachterdelegationen können an den Beratungen derjenigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen teilnehmen, in denen sie Mitglieder sind.

(3) Vertreter einer Beobachterorganisationen können auf Aufforderung des Vorsitzenden in der Konferenz mündliche Stellungnahmen abgeben.

(4) Beobachter haben kein Stimmrecht.

KAPITEL XI: ANNAHME UND ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG

Regel 47: Annahme der Verfahrensordnung

(1) Die Verfahrensordnung, die sich auf die vom Rat der UPOV vorbereitete Vorläufige Verfahrensordnung stützt, wird von der Konferenz angenommen. Die Annahme erfordert die Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die eine Stimme abgeben.

(2) Die Konferenz kann diese Verfahrensordnung ändern. Die Annahme einer Änderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsdelegationen, die eine Stimme abgeben.

KAPITEL XII: SCHLUSSAKTE

Regel 48: Schlussakte

Wird eine Schlussakte angenommen, so steht sie jeder Delegation zur Unterzeichnung offen.